

8.2.2 Honorarordnung für die Lehrtätigkeit an der Kreisvolkshochschule (KVHS) Dahme-Spreewald

Gemäß §5 Landkreisordnung für das Land Brandenburg (Landkreisordnung - LKrO) vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 433) - in der jeweils geltenden Fassung - hat der Kreistag des Landkreises Dahme-Spreewald durch Beschluss vom 18. Juli 2001 folgende Honorarordnung erlassen.

§1 Präambel

In Verbindung mit §5 der Satzung der Kreisvolkshochschule werden für Honorarlehrtätigkeit im Auftrag der KVHS Honorare gemäß dieser Honorarordnung gezahlt:

§2 Honorare für Kurse, Arbeitskreise und Seminare:

- 1) Regelsatz: Die Vergütung für Kurse, Arbeitskreise und Seminare beträgt 16,50 Euro (32,27 DM) pro Unterrichtseinheit à 45 Minuten.
 - 2) Bei Kursen, die der Entwicklung von Bildungsnachfragen dienen (z. B. Curricula mit innovativem Charakter) oder die besondere Aufwendungen seitens der KursleiterInnen erforderlich machen oder die von Angebot und Nachfrage bestimmt werden, kann die Unterrichtseinheit mit bis zu 30,00 EUR (58,67 DM) vergütet werden.
- Näheres dazu regelt die Durchführungsbestimmung dieser Honorarordnung (Anlage).

§3 Honorare für Einzelveranstaltungen und Sonderveranstaltungen:

- 1) Die Vergütung
 - a) für Einzelvorträge, Vortragsreihen und Podiumsgespräche
 - b) für die Leitung von Tages-, Wochenend- und Wochenseminaren
 - c) für die Leitung von Exkursionen und Studienreisen
 - d) für sonstige technische und organisatorische Leistungen (z.B. Informations- und Organisationstätigkeiten, kulturelle, technische und organisatorische Begleitung von Veranstaltungen)
 - e) für Moderation, Co-Moderation und beratende Tätigkeitenwird von einem Leitungsgremium der KVHS (LeiterIn der KVHS, VerwaltungsleiterIn der KVHS, zuständige/r FachbereichsleiterIn) frei vereinbart. Der Höchstbetrag pro Unterrichtseinheit (z. B. für Schriftstellerlesungen) beträgt 102,50 EUR (200,47 DM).

§4 Fälligkeit des Honorars, Ausfall und Teilung von Kursen:

- 1) Die Honorare werden nach Abschluss der jeweiligen Bildungsmaßnahme fällig, spätestens jedoch zum Semesterende. Bei längeren Lehrgängen sind zwei Zahlungen pro Semester bzw. monatliche Zahlungen möglich. Dabei sind nur die tatsächlich geleisteten Stunden zu vergüten, wobei als Berechnungsgrundlage die Unterrichtseinheit (UE) mit 45 Minuten festgelegt ist.
- 2) Kommt ein Kurs wegen zu geringer Beteiligung oder aus Gründen, die nicht in der Person des/der Kursleiter/in liegen, nicht zustande, so ist dem/der Kursleiter/in das anteilige Honorar für die bereits durchgeführten Veranstaltungsteile zu zahlen.
- 3) Muss ein Kurs im Laufe des Semesters vorzeitig abgesetzt werden, so erhält der/die Kursleiter/in das Honorar für die bis dahin durchgeführten UE. Werden zwei Kurse zusammengelegt, so ist vom Tage der Zusammenlegung an nur noch das Honorar für einen Kurs zu zahlen.
- 4) Bei Vertretungen steht dem/der Vertretenden das Honorar des/der Kursleiter/in zu.

§5**Vergütung der AußenstellenleiterInnen:**

Die nebenberuflichen AußenstellenleiterInnen erhalten eine leistungsbezogene Vergütung, in der alle Auslagen enthalten sind und die sich wie folgt zusammensetzt:

- a) Grundvergütung pro Monat: 20,50 EUR (40,09 DM)
- b) Vergütung je durchgeführtem Kurs/Workshop: 18,00 EUR (35,20 DM)
- c) Vergütung je durchgeführte Einzelveranstaltung: 13 EUR (25,43 DM)

Die Grundvergütung wird im Voraus gezahlt, die übrigen Vergütungen nach Ablauf des jeweiligen Semesters.

§6**Vereinbarungen über Honorartätigkeit**

Der Leiter der KVHS schließt mit den Lehrkräften vor Beginn ihrer Tätigkeit schriftliche Vereinbarungen über Art und Umfang ihrer Leistungen sowie über die Höhe der Vergütung ab. Damit sind alle Forderungen gegenüber dem Landkreis abgegolten. Die Vorschriften dieser Honorarordnung sind dabei Bestandteil der Verträge. Ohne schriftliche Vereinbarungen kann ein Anspruch auf die Zahlung von Vergütung nicht geltend gemacht werden.

§7**Stichtag der Währungsumstellung DM/ EUR**

Der Stichtag der Währungsumstellung von DM auf EUR ist der 01.01.2002. Bis zum 31.12.2001 werden die Honorare in DM berechnet und gezahlt, ab 01.01.2002 erfolgen Berechnung und Zahlung in EUR.

§8**Inkrafttreten**

Die Honorarordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Honorarordnung vom 20.10.1994 zuletzt geändert am 22.04.1998 außer Kraft.

Anlage zur Honorarordnung für die Lehrtätigkeit
an der Kreisvolkshochschule (KVHS) Dahme-
Spreewald

Durchführungsbestimmung zur Honorarordnung für die Lehrtätigkeit an der Kreisvolkshochschule (KVHS) Dahme-Spreewald

I. Gemäß §2, Abs. 2 der Honorarordnung der KVHS Dahme-Spreewald sind Abweichungen vom im §2 Abs. 1 festgelegten Regelsatz in begründeten Fällen zulässig. Dabei werden folgende Fälle berücksichtigt:

- 1) Kurse mit hohen inhaltlichen Anforderungen in Abhängigkeit von folgenden Kriterien:
 - eine besonders hohe Vor- und Nachbereitungszeit
 - Art und Umfang von selbsterstelltem Lehr- und Arbeitsmaterial
 - die fachlich und didaktisch gebotenen Qualifikationen und/ oder die Berufserfahrung;
- 2) Veranstaltungen und Lehrgänge mit innovativem Charakter, die der Erprobung neuer Curricula und Lehr- und Lernmethoden dienen und besonderen Vorbereitungsaufwand erfordern;
- 3) Moderation und Begleitung von (Lern)prozessen;
- 4) Kurse, deren Teilnehmerzusammensetzung und methodische Anlage eine besonders schwierige Unterrichtssituation ergeben (z.B. mit besonders schwierigen Zielgruppen);
- 5) Kurse, die eine besondere Unterrichtsnachbereitung erfordern (z.B. Korrekturen, Tests, Prüfungen u.ä.);
- 6) Kurse oder Kurstypen, die auf Grund besonderer Gegebenheiten die gleichzeitige Anwesenheit von zwei Kursleiter/Innen in einer Lerngruppe (Team-teaching) erforderlich machen. In solchen Fällen wird für jede(n) Kursleiter(in) der ihn/sie betreffende Honorarsatz gezahlt;
- 7) Kurse, die durch öffentliche Drittmittel (z. B. Projekte, Arbeitsamtsmaßnahmen, Maßnahmen mit Modellcharakter) gefördert werden.

II. Honorare für Kurse und Maßnahmen im Auftrag von Unternehmen

Für Kurse und Maßnahmen, die im Auftrag von Unternehmen und für deren speziellen Bedarf konzipiert und durchgeführt werden, wird der Honorarsatz – auf den konkreten Fall bezogen – vom Leitungsteam der KVHS frei vereinbart.

III. Die Honorare nach §3 der Honorarordnung der KVHS Dahme-Spreewald und alle Abweichungen vom Honorarregelsatz nach I und II dieser Durchführungsbestimmung werden von einem KVHS-Leitungsgremium aktenkundig beschlossen. Diesem Gremium gehören an:

- der/die Leiter/In der KVHS
- der/die Verwaltungsleiter/In der KVHS
- der/die zuständige Fachbereichsleiter/In der KVHS